

BVGer C-3602/2009 vom 13. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3602_2009

FR: TAF C-3602/2009 du 13 janvier 2010

IT: TAF C-3602/2009 del 13 gennaio 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die angefochtene Verfügung vom 24. April 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 300.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 4

Der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wird eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Duplik vom 21. Dezember 2009 [inkl. ärztliche Stellungnahme vom 10. Dezember 2009]) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) das Bundesamt für Sozialversicherungen Die vorsitzende Richter:in Die Gerichtsschreiber:in Franziska Schneider Sabine Uhlmann
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.